

## ZEICHENERKLÄRUNG Artenliste 4 Geeignete Baumarten: ABGRENZUNGEN

ur freien Landschaft hin, heimische Sträucher entsprechend Artenliste 3

Bindungen für Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauG)

Feldgehölz und Feldhecken Auf der gekennzeichneten Fläche sind die vorhandenen Hecken, das Feld-gehölz sowie die Saumbereiche vollständig zu erhalten. Während der Bauzeit sind geeignete Maßnahmen vorzunehmen, um die Fläche ausreichend zu

Die Höhe des Erdgeschoßrohfußbodens ist im Lageplan für jedes Bauvorhaben verbindlich festgesetzt. Abweichungen bis max. 20 cm nach oben oder unten

Bei geneigten Dächern sind nur Ziegel- oder Betondachsteine in rotem Farbton

Dachaufbauten sind nur auf Dächern ab 35° Dachneigung zulässig. Die Gesamtlänge von Dachaufbauten und Dacheinschnitten darf die Hälfte der

müssen mindestens 1,5 m vom Ortgang entfernt sein. Ihre Höhe darf, gemessen jeweils von OK Sparren, max. 1,8 m betragen. Sie sind in der Farbe des Hauptdaches einzudecken. Dacheinschnitte mit Breiten von über 2,5 m sind zu untergliedern. Dacheinschnitte müssen mindestens 1,5 m vom Ortgang entfernt

Die Traufhöhe, gemessen von der festgesetzten Erdgeschoßrohfußbodenhöhe bis

Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke

Gestaltung der Stellplätze und Garagenzufahrten (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

Einfriedigungen (§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

Die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke, mit Ausnahme der Flächen für Nebenanlagen, sind als Grünflächen oder gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.

Nicht überdachte Stellplätze und Garagenzufahrten sind mit wasserdurchlässigen Belägen wie z.B. Rasengittersteinen, Rasenpflaster, Schotterrasen, wasser-

Einfriedigungen sind entweder als heimische Hecken oder als Maschendraht-Orahtgitter-, Knotengitter- oder Holzzäune bis zu einer Höhe von 1,0 m zu-

Einfriedungen (Hecken, Bäume, sonst. Bepflanzungen, Zäune, Mauern, Einzelsteine-Findlinge, etc.) dürfen erst 0,50 m hinter der Straßenbegrenzungslinie

errichtet werden. Straßenbegrenzungsline ist die straßenseitige Kante des Randsteinsatzes; der 15 cm breite Randstein ist im Eigentum der Stadt, die dahinter auf gleicher Ebene verbleibende 35 cm breite Freihaltefläche ist im privaten Eigentum, darf begrünt, aber nicht bepflanzt werden und dient auch der Schneelagerung.

Der Hinterbeton des Randsteinsatzes von Verkehrsanlagen ist vom jeweiligen

Es wird empfohlen, Außenwände mit Rank-, Schling- oder Kletterpflanzen zu

Das Dachflächenwasser der Gebäude sollte auf den jeweiligen Baugrund-stücken in einer Zisterne gesammelt und als Gießwasser verwendet werden.

Beim Vollzug der Planung können bisher unbekannte Funde entdeckt werden. Diese sind unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß sich das Baugebiet "Bern-hards-Öschle II" im Nahbereich des Truppenübungsplatzes Münsingen befin-det und deshalb mit Lärmimmissionen (Tag und Nacht) zu rechnen ist.

Das Plangebiet liegt in der fachtechnisch ausgewiesenen Wasserschutzzone III des Zweckverbandes Wasserversorgung Blau-Lauter-Gruppe und der Stadt

(§ 2 Abs. 1 BauGB) am 25.03.19 ortsübliche Bekanntmachung am 27.03.19

ortsübliche Bekanntmachung am 14.06.199 Auslegung vom 26.06.1996 bis 26.07.1996

(§ 11 BauGB) am 24. März 1997 Ende des Anzeigeverfahrens am 24. Äpril 1997

(\$ 12 BauGB)
ortsübliche Bekanntmachung am 07. Mai 1997

(§ 10 BauGB) am 24.02.1997

(§ 3 Abs. 2 BauGB)

Es wird bestätigt, daß der Inhalt dieses Bebauungsplanes mit seinen Festsetzungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderats übereinstimmt und daß die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften beachtet wurden.

nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Landesdenkmalamt mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist (§ 20 DSchG).
Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 27 DSchG wird hingewiesen.

Es wird empfohlen, die Möglichkeiten der Sonnenenergie zu nutzen.

Lärmimmissionen durch den Truppenübungsplatz Münsingen

zur Schnittkante von Außenwand und Dachhaut, darf max. 3,60 m betragen. Sind Garagen mit gleicher Neigung in das Dach des Wohngebäudes einbezogen, darf auf max. 1/3 der gesamten Trauflängen die Traufhöhe max. 6,0 m betragen. Wohnhaus und Garage gelten dabei als 1 Gebäude.

Dachaufbauten dürfen in ihrer Einzellänge 3,0 m nicht überschreiten und

: Satteldach, Dachneigung 30° - 40°

Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB und § 74 LBO)

Dachaufbauten und Dacheinschnitte (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

für Wohn- und Hauptgebäude : Satteldach, Dachneigung 30° - 40°

Dachform und Dachneigung (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

Acer campestre (Feldahorn), Acer platanoides (Spitzahorn), Acer pseudoplatanus (Bergahorn), Fraxinus excelsior (gemeine Esche), Prunus avium (Süßkirsche), Quercus robur (Stieleiche), Sorbus aria (Mehlbeere), Sorbus aucuparia (gemeine Eberesche).

1.9.5 Pflanzgebot pfg

1.10.1 Pflanzbindung pfb 1

zu verwenden. Koniferenhecken sind nicht zulässig.

Höhenlage der Gebäude (§ 9 Abs. 2 BauGB)

Dachneigung (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

Gebäudelänge nicht überschreiten.

Traufhöhe (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

(§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

Eigentümer zu dulden.

Sonnenenergie

Hinweise und Empfehlungen

Versickerung von Dachflächenwasser

Meldepflicht von Bodenfunden

Anlagen zum Bebauungsplan

Wasserschutzzone

**VERFAHRENSVERMERKE** 

Aufstellungsbeschluß:

Werner, Bürgermeister

Inkrafttreten

Anlage 1: Grünordnungsplan vom 10. Juni 1996

Nachrichtliche Übernahme (§ 9 Abs. 6 BauGB

Das Mindestvolumen der Zisterne sollte 4 cbm betragen.

l Anpflanzungen auf Baugrundstücken sind entlang der Grundstücksgrenzen

— — Grundstücksgrenze (noch nicht rechtskräftig ) ART DER NUTZUNG

Allgemeines Wohngebiet ( § 4 BauNVO)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG Zahl der Vollgeschoße ( § 16 BauNVO)

Grundflächenzahl (GRZ) ( § 16 BauNVO ) Geschoßflächenzahl (GFZ) ( § 16 BauNVO )

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans ( § 9 (7) BauGB)

Geschoßflächenzahl

Dachform / Dachneigung

offene Bauweise, nur Einzelhäuser zulässig ( § 22 BauNVO )

Baugrenze ( § 23 BauNVO) STELLUNG UND HÖHENLAGE DER BAULICHEN ANLAGEN \_ \_ \_ schematische, nicht verbindliche Baukörperangabe

ERFH=497.40 Erdgeschoßrohfußbodenhöhe in Meter über NN FÜLLSCHEMA DER NUTZUNGSSCHABLONE

Grundflächenzahl SD 30-40° Bauweise NUTZUNGSBESCHRÄNKUNG

von Bebauung freizuhaltende Grundstücksflächen, Sichtflächen, von jeder sichtbehindernden Benutzung, Bepflanzung und Einfriedung freizuhalten. VERKEHRSFLÄCHEN ( § 9 (1) 11 BauGB)

Gehweg Fahrbahn Fußweg

GRÜNFLÄCHEN ( § 9 (1) 15 BauGB ) Grünfläche als Bestandteil von Verkehrsanlagen

Straßenbäume im Pflanzbeet als Bestandteil von Verkehrssanlagen

AUSGLEICHSFLÄCHE ( § 9 (1) 20 BauGB ) Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz,

zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ANPFLANZUNGEN ( § 9 (1) 25a BauGB )

Anpflanzen von Bäumen Anpflanzen von Sträuchern

PFLANZBINDUNG ( § 9 (1) 25b BauGB) Flächen mit Bindung zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonst. Bepflanzung

SONSTIGE PLANZEICHEN ○ Flurstücksgrenze **35** □586 vorläufige Bauplatznummer mit Größenangabe

Landratsami /

ALB-DONAU-KREIS

STADT LAICHINGEN STADTTEIL FELDSTETTEN

BEBAUUNGSPLAN

BERNHARDS - ÖSCHLE III

M 1:500

Auszug aus dem Liegenschaftskataster gefertigt und

zur Änderung des Bebauungsplans ausgearbeitet.

Münsingen, den 24.02.1997 INGENIEURBÜRO PIRKER-PFEIFFER. MAX-EYTH-STRASSE 10

72525 MÜNSINGEN, TEL.: 07381/9398-0